

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der VIVAWEST-Gruppe (AEB)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen allen mit der Vivawest GmbH nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (VIVAWEST) als Auftraggeber/Käufer (AG) mit Geschäftspartnern und Lieferanten (AN).
- 1.2 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge zwischen dem AG und dem AN, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AEB wird der AG den AN informieren.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN gegenüber dem AG abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, Vertragsänderungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vertraglich relevanter Schriftverkehr ist nur mit dem Bereich Einkauf der VIVAWEST zu führen.
- 1.5 Soweit der AN eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen insbesondere eigene Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen verwendet, werden diese nicht Vertragsbestandteil. Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen, führen ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach diesen AEB nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.
- 1.6 Ist für den Vertrag der VIVAWEST-Shop vorgesehen und für den jeweiligen Vertrag eingerichtet, können Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen auch durch Datenübertragung über diesen VIVAWEST-Shop erfolgen.
- 1.7 Der AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf ein mit dem AG verbundenes Konzernunternehmen (§ 15 ff. AktG) zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des AN bedarf.
- 1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Kostenvoranschläge und Angebote des AN haben unentgeltlich zu erfolgen. Für Vorstellungen, Ausarbeitung von Angeboten und Präsentationen wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.2 Der AN steht dafür ein, dass er vor Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau geprüft hat und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Mehrkosten, die dem AN dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, ggf. nach Rückfragen bei dem AG, nicht ausreichend berücksichtigt hat, werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme unverzüglich hinzuweisen.
- 2.3 Die Bestellung gilt frühestens mit Zugang des SAP-Auftragsschreibens und Rückbestätigung der Auftragsannahme durch den AN als verbindlich.
- 2.4 Der AG kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der AN kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der AN wird den AG für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Angebot innerhalb von einer Woche unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages bzw. einer Ergänzungsvereinbarung über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des AN, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet.

### 3. Preise

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten als Festpreise.
- 3.2 Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert im Vertrag auszuweisen. Wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich die Preise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3 Der AN ist an vereinbarte Festpreise sowie ggf. vereinbarte Preisobergrenzen und an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese in der Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Mehraufwendungen des AN, die für die vollständige Erbringung

vereinbarter Leistungen (Festpreis) hinausgehen, gehen zu Lasten des AN.

- 3.4 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten bis zur von VIVAWEST angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zollformalitäten, Zoll, Materialprüfungen) ein.
- 3.5 Mehrkosten für Teillieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, ebenfalls im Preis enthalten.
- 3.6 Die Anfertigung von Planungsunterlagen, Zeichnungen und Entwürfen, die der AN nach besonderen Angaben/Vorgaben des AG gefertigt hat, sind ebenfalls im Preis enthalten und gehen zeitlich zum Eigentumsübergang der Ware in das Eigentum des AG über.
- 3.7 Verpackungsmaterial hat der Verkäufer unverzüglich nach Lieferung auf Verlangen des AG zurückzunehmen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, dieses auf Kosten des AN zu entsorgen.

#### **4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die Zahlung des vereinbarten Preises setzt die vollständige, mangelfreie Lieferung und den Zugang einer den gesetzlichen Anforderungen und den in der Bestellung aufgeführten Vorgaben entsprechenden, prüffähigen Rechnung voraus. Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen und die in einer Leistungsbeschreibung oder Bestellung vorgegebene Reihenfolge der Positionen sowie die den Positionen jeweils zugeordneten Bezeichnungen, gegebenenfalls abgekürzt unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen, ist zu übernehmen. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, sind Stundenlisten unter Angabe der tätigen Person, der Tätigkeit, des Datums und der Dauer der Tätigkeit vorzulegen. Der AN ist verpflichtet, dem AG Lieferscheine, Leistungsnachweise, Aufmaße und sonstige Abrechnungsbelege, die zur prüfbaren Abrechnung erforderlich sind, im Original oder als Scan vorzulegen. Die Rechnung hat insbesondere den richtigen Rechnungsadressaten und die Bestellnummer zu enthalten. Rechnungen haben immer die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 4.2 Vereinbaren die Parteien Teilzahlung oder Abschlagszahlung, erfolgen die Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen immer nur nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 4.3 Der AG überprüft eingehende Rechnungen dahingehend, ob sie den Anforderungen gemäß Ziffer 4.1 genügen. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Rechnung zurückgewiesen. Zurückgewiesene Rechnungen verlieren ihre vollständige Gültigkeit. Der AN ist verpflichtet, eine neue Rechnung mit neuem Zahlungsziel und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 4.1 genannten Anforderungen zu stellen.
- 4.4 Für alle wegen Nichteinhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen nach Ziffern 4.1. und 4.2. entstehenden Folgen haftet der AN, soweit er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Der vereinbarte Preis ist – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen - innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger, mangelfreier Lieferung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist erteilt wurde; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der AG nicht verantwortlich.
- 4.6 Zahlungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, mangelfreier Lieferung und preislicher und rechnerischer Richtigkeit.
- 4.7 Zahlungen oder Nutzungen/Inbetriebnahmen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgerecht.
- 4.8 Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins für Zahlungsverpflichtungen des AG beträgt jährlich 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den AN erforderlich ist.
- 4.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem AG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

#### **5. Lieferzeit und Lieferverzug**

- 5.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend.
- 5.2 Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Durch diese Mitteilung ändert sich jedoch nicht die vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist.
- 5.3 Zur rechtzeitigen Leistungserbringung gehört, dass die vereinbarte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt, am

richtigen Ort, dem richtigen Adressaten mit allen vertraglich vereinbarten und in den gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen deutschsprachigen Dokumenten (z. B. Zulassungen, Prüfzeugnissen, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher, Lieferschein sowie die aufgeführten Planunterlagen, Zeichnungen und Entwürfe) zur tatsächlichen Übernahme angeboten wird.

- 5.4 Befindet sich der AN in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe i. H. v. 1 % des Nettopreises der jeweiligen Bestellung pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Nimmt der AG die verspätete Leistung an, wird dieser die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

## **6. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Annahmeverzug**

- 6.1 Der AN schuldet die vollständige, mangelfreie Erbringung der konkret beauftragten Leistung.
- 6.2 Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 6.3 Der AN führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus.
- 6.4 Vor Leistungsbeginn benennt der AN einen für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner.
- 6.5 Der AN ist nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, es sei denn, dem AN wurde eine Vollmacht in Schriftform erteilt.
- 6.6 Der AN muss ein der Lieferung entsprechendes, nachvollziehbares und prüffähiges Qualitätsmanagementsystem (z. B. gemäß ISO 9000 ff.), ein Umweltschutzmanagementsystem (z. B. ISO 14001) sowie ein Arbeitsschutzmanagementsystem (z. B. gemäß OHSAS 18000) unterhalten. Der AG ist berechtigt, das System und dessen Anwendung sowie Einhaltung durch Qualitätsaudits zu überprüfen.
- 6.7 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ und abgeladen an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat der AN schnellstmöglich diese Unklarheit dem AG schriftlich anzugeben und eine Klärung herbeizuführen. Ist im Vertrag kein Bestimmungsort vereinbart und hat der AG keine rechtzeitige Klärung herbeigeführt, obliegt das nachträgliche Bestimmungsrecht für den Bestimmungsort bei dem AG. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 6.8 Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten (z. B. Kundencenter) der VIVAWEST hat der AN die dort geregelten Sicherheits- und Informationsvorschriften und die Betriebszeiten, die VIVAWEST dem AN auf Anfrage zur Verfügung stellt, einzuhalten.
- 6.9 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl, Menge, Gewicht) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 6.10 Getrennt vom Lieferschein ist dem AG eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 6.11 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über.
- 6.12 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei (Werk-)Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und ohne Montage mit ordnungsgemäßem und vollständigem Angebot an dem vom AG angegebenen Bestimmungsort auf den AG über. Eine Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.13 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Bezahlung auf den AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 6.14 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der AG in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn der AG zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 6.15 Der AG ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu hat der AN dem AG innerhalb üblicher Geschäfts- und Betriebszeiten zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihm hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren.
- 6.16 Auf Wunsch des AG hat der AN ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen oder der

sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln.

- 6.17 Der AN ist verpflichtet, Vorgaben oder Anordnungen des AG, gelieferte Stoffe, die Beschaffenheit von Vorleistungen sowie vom AG beigestellte Unterlagen oder sonstige Informationen unverzüglich auf Ordnungsgemäßheit, Vollständigkeit und Tauglichkeit zu untersuchen und erkennbare Defizite dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er die erforderliche Prüfung, führt er diese unvollständig, fehlerhaft oder verspätet durch oder unterlässt er die schriftliche Mitteilung an den AG, haftet der AN für hieraus folgende Nachteile, insbesondere für dadurch bedingte Mängel seiner Leistung.
- 6.18 Der AN ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen.

## **7. Mangelhafte Lieferung**

- 7.1 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Der AN hat dem AG die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und vom von ihm erbrachte Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung die vereinbarte Beschaffenheit haben, dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen solcher Vorschriften bekannt sind. Dies gilt insbesondere bezüglich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des AN geltenden Umweltbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen solcher Vorschriften hat der Verkäufer den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 7.3 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.
- 7.4 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann der AG wahlweise verlangen, dass der Verkäufer den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesen Fällen ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelanprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.6 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes oder Leistung gegen den AG erheben und erstattet dem AG die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 7.7 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des AG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 7.8 Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge des AG (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erkennen des Mangels dem AN zugeht.
- 7.9 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.10 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z. B. wegen besonderer

Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 7.11 Der AN tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den AG ab. Die Abtretung wird von dem AG angenommen. Der AN bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten im Interesse des AG im eigenen Namen durchzusetzen. Die Abtretung lässt die Mängelansprüche des AG unberührt.
- 7.12 Ist der AN nicht auch der Hersteller und gibt der Hersteller auf Produkte oder Komponenten eine Garantie, so tritt der AN alle Rechte aus dieser Garantie unwiderruflich an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die Ansprüche aus der Garantie im Interesse des AG im eigenen Namen durchzusetzen. Die Abtretung lässt die Mängelansprüche des AG unberührt.

## **8. Verjährung**

- 8.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt.
- 8.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.4 Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen den AG geltend machen kann.
- 8.5 Der Anspruch auf Beseitigung eines vom AG gegenüber dem AN gerügten Mangels verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang der Mangelanzeige, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach Ziff. 14.2 oder einer individuell abweichend geregelten, allgemeinen Verjährungsfrist.
- 8.6 Für eine nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Ware bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Ziffer 8.1./8.2. geregelte Gewährleistungsfrist mit der Entgegennahme der mangelfreien Ware, Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

## **9. Haftung**

- 9.1 Der AN und der AG haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Rechtsgütern.
- 9.2 Der AG kann Schäden von verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG wie eigene Schäden gegenüber dem AN geltend machen.
- 9.3 Wird der AG von Dritten nach gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines anderen Fehlers einer von dem AN gelieferten Ware oder erbrachten Leistung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, dem AG von derartigen Ansprüchen vollumfänglich auf erstes Anfordern freizustellen. Der AN hat dem AG alle Aufwendungen oder Kosten zu erstatten, die dem AG infolge von Sach- oder Rechtsmängeln oder eines anderen Fehlers an der gelieferten Ware/Leistung und infolge von Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes entstehen.
- 9.4 Der AN versichert und steht dafür ein, dass er eine angemessene Produkt- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden abgeschlossen hat. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, eine aktuelle Deckungsbestätigung des Versicherers zu beschaffen und an den AG binnen 3 Wochen ab Zugang des Verlangens herauszugeben.
- 9.5 Der AG behält sich vor, das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - a) die wirtschaftliche Lage oder höhere Gewalt ihn zur Einstellung des Projekts zwingen,
  - b) der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger des Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - c) der AN für die Zahlung des Mindestlohns an seine Mitarbeiter und die seiner Nachunternehmer nicht hinreichend Sorge trägt und die Kündigungsrechte nach Ziff. d), 12.4.h und 12.4.k bestehen,
  - d) der AN gegen Regelungen zum Nachunternehmereinsatz nach Ziff. 12.4.b, nachdem der AG die Pflichtverletzung angemahnt und zur Abhilfe binnen angemessener Frist unter Kündigungsandrohung aufgefordert hat,
  - e) der AN oder seine unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer gegen die Regelungen bzgl. des LkSG nach Ziff. 12.4 verstoßen, ohne dass es einer weiteren Abmahnung mit Kündigungsandrohung des AG bedarf,
  - f) der AN sein Geschäft ganz oder teilweise veräußert,
  - g) der AN gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 12.1, 12.2 zur Einhaltung der einschlägigen Compliance-

- Vorschriften verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Frist fortgesetzt gegen diese verstößt oder der Verstoß derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung ohne Abmahnung unter Abwägung der Interessen der Parteien gerechtfertigt ist,
- h) der AN sein Gewerbe nicht ordnungsgemäß angemeldet hat oder
  - i) aus gesetzlichen Gründen ein Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag besteht oder bei ihm und/oder einem von ihm beauftragten Nachunternehmer beschäftigte Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet und/oder versichert sind und/oder dem AG entsprechende Anmeldungs- und/oder Versicherungsnachweise auf Verlangen nicht vorgelegt werden, nachdem der AG die Pflichtverletzung angemahnt und zur Abhilfe binnen angemessener Frist unter Kündigungsandrohung aufgefordert hat,
  - j) die Voraussetzungen des gesetzlichen Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bzw. § 314 BGB vorliegen.

## 10. Abfallanfall und Abfallentsorgung

- 10.1 Für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle ist der AN als Abfallerzeuger verantwortlich. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere ist der AN als Abfallerzeuger verpflichtet:
- a) die Vorabkontrolle durchzuführen,
  - b) verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
  - c) Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
  - d) die Verbleibkontrolle durchzuführen,
  - e) soweit gesetzlich gefordert, gem. §§ 41 – 47 KrW-/AbfG Entsorgungsnachweise/(vereinfachte) Nachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise/vereinfachte Sammelnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
  - f) soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
  - g) soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gem. § 49 KrW-/AbfG zu sein,
  - h) Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen,
  - i) die Bilanzpflicht gemäß § 20 KrW-/AbfG zu erfüllen.
- 10.2 Bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger und überwachungsbedürftiger Abfälle erhält der AG vom AN vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle – Kopien der gültigen Nachweise (Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/vereinfachter Nachweis/vereinfachter Sammelnachweis).
- 10.3 Abfallmenge und Verbleib überwachungsbedürftiger Abfälle dokumentiert der AN dem AG bei Rechnungslegung – spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme – anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahmescheine bzw. Begleitscheine.
- 10.4 Darüber hinaus sind der AG und der Leistungsempfänger jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des AN – insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/Übernahmescheine – zu überprüfen. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter/Behörden frei, die im Zusammenhang mit vorstehend genannten Abfällen des AN gegen den AG geltend gemacht werden. Kommt der AN den Verpflichtungen zur Abfallentsorgung schuldhaft nicht nach, kann der AG dem AN eine angemessene Frist dafür setzen und nach Ablauf der Frist die Arbeiten/Abfallentsorgung auf Kosten des AN durchführen lassen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

## 11. Nutzungsrechte

- 11.1 Soweit der AN selbst Inhaber aller Rechte ist, räumt der AN dem AG das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Produkten, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die den Vertrag betreffen sowie an Entwicklungen und Anpassungen von Software, die der AN entweder selbst angefertigt hat oder von Dritten hat anfertigen lassen (Arbeitsergebnisse), ein. Die Rechte gelten für alle Nutzungsarten. Der AG hat insbesondere das Recht, selbst oder durch Dritte solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern oder sie weiterzuentwickeln sowie sie öffentlich zugänglich zu machen.
- 11.2 Sofern Leistungen Dritter mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und eine Übertragung der ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich sowie nach Verwendungszweck unbeschränkten Rechte an den AG nicht möglich ist oder deren Abgeltung durch eine einmalige Nutzungsgebühr nicht möglich ist, so weist der AN den AG darauf hin.

- 11.3 Der AN räumt dem AG das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragerteilung noch unbekannte Nutzungsarten ein.
- 11.4 Wird der AG von einem Dritten wegen vermeintlicher patentrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von den Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der AN hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen

## **12. Compliance**

- 12.1 Der AG und die mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen unterliegen dem „Verhaltenskodex für Geschäftsverkehr, Ethik und Compliance“ (<https://www.vivawest.de/ueber-vivawest/unternehmen/compliance/>).
- 12.2 Der AN verpflichtet sich zu der Einhaltung des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Vivawest“ (<https://www.vivawest.de/ueber-vivawest/geschaeftspartner/lieferanten/einkaufsbedingungen/>), aller auf die Vertragsbeziehung anwendbaren Antikorruptionsgesetze und zu der Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- 12.3 Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich jedes Arbeitnehmers, den er für die Leistungserbringung gegenüber dem AG einsetzt, die gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt eingehalten werden. Der AN verpflichtet sich insbesondere, den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG oder das tarifvertragliche Mindestentgelt seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen. Ergänzend gilt:
  - a) Der AG ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnberechnungen und Mitarbeiterlisten) vom AN und den von diesem ggf. eingesetzten Nachunternehmern zum Nachweis des Mindestentgeltes zu verlangen. Der AN ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Nachunternehmern im Rahmen von Vertragsgestaltung sicherzustellen.
  - b) Der AN verpflichtet sich, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem AG eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
    - ihren Arbeitnehmern den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG oder das tarifvertragliche Mindestentgelt zu zahlen,
    - dem AG die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
    - als Gesamtschuldner den AG von seiner Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn ihren Arbeitnehmern nicht zahlen.
  - c) Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis er diese Pflicht erfüllt hat.
  - d) Kommt der AN schulhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
  - e) Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.
  - f) Der AN stellt den AG von allen berechtigten Ansprüchen Dritter aus der Haftung gemäß § 13 MiLoG umfassend frei und hat dem AG alle aus einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehende Schäden zu ersetzen.
  - g) Der AG ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des AN ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den AN an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.
  - h) Der AG ist für den Fall des Verstoßes eines Nachunternehmers des AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte berechtigt, den Vertrag mit dem AN fristlos zu kündigen, sofern dieser im Falle des fortgesetzten Verstoßes nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt. Der AG kann zudem die unter vorstehend Ziff. 12.3.c, 12.3.g bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
  - i) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- j) Der AN bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bisher keine behördlichen Ermittlungen gegen ihn wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durchgeführt wurden oder solche Ermittlungen nicht zur Feststellung eines Verstoßes des AN geführt haben. Der AN wird den AG darüber informieren, wenn gegen den AN wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz behördliche Ermittlungen eingeleitet wurden.
  - k) Sollten anstelle des Mindestlohnes nach vorstehender Ziff. 12.3 vorrangig die Regelungen des § 1 Abs. 3 des MiLoG greifen, so sind die vorstehenden Ziff. a)-j) entsprechend für die dort geregelten Löhne und Tarife anwendbar.
- 12.4 Der AG unterliegt den regulatorischen Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG). Daraus folgt für den AN:
- a) Der AN verpflichtet sich gemäß § 2 LkSG zu Einhaltung insbesondere der dort bezeichneten Menschenrechte sowie umweltbezogener Pflichten sowie zur Vermeidung entsprechender Risiken im Hinblick auf vorgenannte Rechte und Pflichten.
  - b) Im Rahmen des/der vom AG durchzuführenden Risikomanagements und -analyse sowie der zu erstellenden Dokumentation verpflichtet sich der AN zur Mitwirkung, insbesondere Bereitstellung von erforderlichen Dokumentationen und Durchführung von (Präventions-)Maßnahmen im Sinne des LkSG. Soweit der AN in seinem Geschäftsbereich oder entlang seiner Lieferkette substantielle Kenntnis über die Verletzung vorgenannter Rechte oder Pflichten erlangt, wird er den AG unverzüglich informieren.
  - c) Der AN wird seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer gleichlautend verpflichten. Der AN stellt den AG von berechtigten Ansprüchen Dritter bzw. Behörden frei, die sich aus der Verletzung der Rechte bzw. Pflichten nach dem LkSG durch den AN oder seinen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer ergeben.

### **13. Datenschutz**

- 13.1 Die Parteien werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer in das Projekt eingebundenen Mitarbeiter sowie von Nachunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Partei und deren jeweils in das Projekt eingebundenen Mitarbeiter (nachfolgend: „betroffene Personen“) verarbeiten. Dazu gehören insbesondere allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten. Die Vertragsparteien verpflichten sich und gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), verarbeitet werden.
- 13.2 Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung des Bauprojekts durch den AG im Sinne von Art. 13, 14 DS-GVO ergeben sich aus der „Datenschutzinformation für Vertragspartner und sonstige projektbeteiligte Personen in Bauprojekten“ (gesonderte Anlage zum Vertrag, nachfolgend: „Datenschutzinformation“). Der AN verpflichtet sich, die Datenschutzinformation nach Auftragserteilung allen betroffenen Personen seines Unternehmens sowie etwaigen Nachunternehmern und Erfüllungsgehilfen zu übergeben und die Übergabe zu dokumentieren sowie auf Verlangen des AG nachzuweisen. Sofern der AN Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen einsetzt, hat er diese zudem zu verpflichten, entsprechend vorzugehen, und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Der AN haftet für sämtliche aus der verschuldeten Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden Schäden.
- 13.3 Der AN stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die Bereitstellung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen an den AG rechtmäßig und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Der AN wird seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten.

### **14. Geheimhaltung**

- 14.1 Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Projekt erlangten Informationen im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen sofort wirksam geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen und zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder Vervielfältigung zu sichern und vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Verpflichtung des AN zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf die von dem AN im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags hergestellten Informationen. Übergebene Unterlagen und Daten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen an den AG herauszugeben; gleiches gilt für Datenträger und Vervielfältigungen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Dritte, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wie z. B. Rechtsanwälte, sofern diesen die Informationen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt. Ausgenommen sind des Weiteren solche Dritte, die der AN für seine Leistungserbringung einbeziehen möchte, soweit der AN diese Dritte ebenfalls zur Vertraulichkeit nach Maßgabe dieser Regelungen schriftlich verpflichtet und dem AG die schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt so lange wie der AG die Erfüllung von Leistungspflichten oder Gewährleistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis noch verlangen kann.

- 14.2 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, (1) wenn und soweit Informationen schriftlich durch

den AG freigegeben wurden, (2) bereits öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass der AN dies zu vertreten hat oder (3) durch den AN unabhängig und außerhalb von dem Projekt ohne Verletzung dieses Vertrags, gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen rechtmäßig erlangt werden; falls dem AN die Informationen unabhängig und außerhalb von dem Projekt bereits bekannt sind oder werden, wird der AN den AG darüber schriftlich informieren. Im Übrigen gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung des Vertrags fort.

## **15. Werbung**

Es ist dem AN nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG gestattet, auf die mit uns, dem AG und den mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen oder ein Bauschild/Werbebanner auf einer Baustelle des AG anzubringen.

## **16. Insolvenz**

Der AN hat den AG unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

## **17. Abtretungen/Aufrechnungen**

- 17.1 Der AN ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
- 17.2 Der AN hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen gegen den AG.
- 17.3 Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem AN gegen den AG zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die anderen mit der Vivawest GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Der AG ist weiter berechtigt, gegen Forderungen, die dem AN gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit seinen Forderungen gegen den AN aufzurechnen.

## **18. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 18.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Haben die Parteien ausdrücklich im Vertrag daneben auch eine andere Sprache zugelassen, geht die deutsche Sprache bei der Auslegung des Vertrages dem anderen Sprachverständnis vor.
- 18.3 Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, sobald danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 18.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dagegensprechen. Der AG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort einer vertraglichen Lieferverpflichtung zu erheben.

## **19. Sonstiges**

- 19.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht Bestandteil oder Inhalt dieses Vertrages.
- 19.2 Änderungen dieser AEB, z. B. auch über die Aufhebung der Schriftformerforderlichkeit, sind nur wirksam, wenn sie mit dem AG schriftlich vereinbart sind.
- 19.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.
- 19.4 Sollten neben dem Einkauf von Waren zugleich werkvertragliche Bauleistungen beauftragt werden, gelten für letztere vorrangig die Angebots- und Vergabebedingungen für die Ausschreibung von Bauleistungen (Wohnungsbau) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen Wohnungsbau (AVBW) der VIVAWEST, die unter (<https://www.vivawest.de/ueber-vivawest/geschaeftspartner/lieferanten/einkaufsbedingungen/>) abgerufen werden können oder von dem Bereich Einkauf auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt werden.